



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 27. Juni 1966

Nr. 26

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <b>Der Hessische Ministerpräsident</b>   |       | Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Behörden der Landesverwaltung .....   | 852   |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 5. 1966 bis 10. 6. 1966 .....        | 849   | <b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>   |       |
| <b>Der Hessische Minister des Innern</b>   |       | Dienstanweisung für nebenamtliche staatliche Fischereiaufsicher und Richtlinien für ihre Bestellung .....                      | 853   |
| Aufhebung einer Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines .....   | 850   | Einstellung von Beamtenanwärtern für den mittleren Verwaltungs- und den technischen Dienst in der Landeskulturverwaltung ..... | 854   |
| Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Tralsa im Landkreis Darmstadt .....                          | 850   | <b>Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen</b>   |       |
| Zulassung neuer Feuerlöschgeräte .....   | 850   | Verfahren wegen Grundrechtsverletzung durch Ausschluß von den Kommunalwahlen infolge Straffhaft .....                          | 854   |
| Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen ..        | 850   | <b>Regierungspräsidenten</b>   |       |
| <b>Der Hessische Kultusminister</b>  |       | <b>DARMSTADT</b>   |       |
| Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Joseph in Hebenshausen, Krs. Witzenhausen ...   | 851   | Einziehung eines Flüchtlingsausweises C .....  | 856   |
| <b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>   |       | <b>WIESBADEN</b>   |       |
| Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 69 in Büchenberg, Landkreis Fulda .. | 851   | Bildung des Schulverbandes Königstein .....  | 856   |
| Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 11 im Ortsteil Rhöda, Gemeinde Breuna, Landkreis Wolfhagen .....         | 851   | Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Michelbach, Landkreis Usingen .....  | 856   |
| <b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>  |       | <b>Buchbesprechungen</b> .....   | 856   |
| Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes .....                          | 852   | <b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....   | 857   |
|  |       | Bildung des Schulverbandes Mittelluchen—Wachenbuchen ..  | 863   |

Die 6. Folge 1966 der monatlich erscheinenden Beilage

### „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

595

#### Der Hessische Ministerpräsident

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 5. 66 bis 10. 6. 66**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

|   | Preis DM |  | Preis DM |
|---|----------|--|----------|
| <b>Statistische Berichte</b>  |          | <b>F II 4 — j/65</b>   |          |
| <b>CO/ Obstbaumzählung 1965</b>   |          | Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen am 31. Dezember 1965 .....                               | -50      |
| Die Obstbäume in Hessen 1965 .....  | 1,—      | <b>F II 8 — j/65</b>   |          |
| <b>C II 1 — m 5/66</b>  |          | Das rechnerische Wohnungsdefizit in den hessischen kreisfreien Städten und Landkreisen am 31. 12. 1965 ..... | -50      |
| Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen, Anfang Mai 1966 .....                     | -50      | <b>G I 1 — m 4/66</b>  |          |
| <b>C II 3 — m 5/66</b> (erscheint nur für Mai bis Oktober)  |          | Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1966 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen) .....  | -50      |
| Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Mai 1966 .....  | -50      | <b>G III 1 — m 3/66</b>  |          |
| <b>C III 2 — m 4/66</b>   |          | Die Ausfuhr Hessens im März 1966 .....   | 1,—      |
| Die Schlachtungen in Hessen im April 1966 .....   | -50      | <b>H I 1 — m 3/66</b>  |          |
| <b>C III 3 — m 4/66</b>   |          | Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1966 .....  | 1,—      |
| Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im April 1966 .....  | -50      | <b>H II 1 — m 4/66</b>   |          |
| <b>C IV 1</b>   |          | Die Binnenschifffahrt in Hessen im April 1966 .....  | 1,—      |
| Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Forstbetrieben in Hessen 1964/65 ..... | 1,50     | <b>L I u. L II/S — vj. 1/66</b>  |          |
| <b>C IV 3 — m 4/66</b>  |          | Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1966 (Kassenmäßiges Aufkommen) .....        | -50      |
| Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im April 1966 .....                           | -50      | <b>L II 1 — m 4/66</b>   |          |
| <b>E II 1 — vj 1/66</b>   |          | Landes- und Bundessteuern in April 1966 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen) .....                            | -50      |
| Das Handwerk in Hessen im 1. Vierteljahr 1966 (Repräsentative Handwerksberichterstattung) .....           | -50      | <b>N 1 — vj. 1/66 — Teil I</b>   |          |
| <b>F II 1 — m 4/66</b>  |          | Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1966 .....                          |          |
| Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 1966, 1. Wohnbauten .....                               | -50      | Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter .....   | 1,—      |
|   |          | Wiesbaden, 10. 6. 1966 .....   |          |

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 2 c 1 Az. 77a  
St.Anz. 26/1966 S. 849

596

### Aufhebung einer Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines

Der im StAnz. 1966 S. 67 für ungültig erklärte Polizeiführerschein des Polizeihauptwachtmeisters Gerd Wiegand für die Klassen 1 und 3 wurde bei einer festgenommenen Person wiedergefunden.

Die o. a. Ungültigkeitserklärung wird hiermit aufgehoben.  
Wiesbaden, 10. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
III B 34 — PA — 8 b 06  
StAnz. 26/1966 S. 850

597

### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Traisa im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Traisa im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In Blau über einem goldenen, von drei roten fünfstrahligen Sternen belegten Querbalken oben eine goldene Brezel, unten drei von Silber und Rot geschachte Schräglinksbalken.“

**Flaggenbeschreibung:** „Auf breiter weißer Mittelbahn, beseitet von schmalen roten Seitenbahnen, im oberen Teil aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 13. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66  
StAnz. 26/1966 S. 850

598

### Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 18. Mai 1966 — Az.: I D 3 — 3085/7 — 2 — mitgeteilt, daß es auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg folgende Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen nach den Normvorschriften geprüft und als normgerecht anerkannt hat:

Firma Albert Ziegler, Giengen/Brenz

TS 2/5, geprüft mit 1 Zyl. Heinkel-Viertaktmotor, 178 ccm, 6,5 PS bei 4500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 4000 U/min, Gasstrahler, PVR 200/9/65.

Firma Klöckner-Humboldt-Deutz AG. (Magirus), Ulm

TS 2/5, geprüft mit 1 Zyl. Ilo-Zweitaktmotor, 148 ccm, 6 PS bei 4500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 3980 U/min, Vertikal-Kolbenentlüftungspumpe, PVR 201/10/65; TS 8/8, geprüft mit 4 Zyl. VW-Motor, 1192 ccm, 31 PS bei 3000 U/min, zweistufiger Pumpe, 800/80 = 2700 U/min, Auspuffgasstrahler, PVR 202/1/66;

FP 16/8 S, geprüft mit 6 Zyl. Diesel-Deutz-Motor, 7421 ccm, 125 PS bei 2600 U/min, einstufiger Pumpe, 1600/80 = 3330 U/min und 2400/80 = 3460 U/min, zweistufiger Gasstrahler, PVR 203/2/66.

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 — StAnz. S. 1203 — gilt die Anerkennung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 13. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
VIII 83 — Az.: 65e/04—01  
StAnz. 26/1966 S. 850

599

### Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Landesmittel)

#### A. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden noch auszuführende Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 errichtet worden sind und die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht ordnungsgemäß instandgehalten oder instandgesetzt werden konnten. Hierbei ist in erster Linie die Instandsetzung und Modernisierung solcher Wohngebäude zu fördern, deren Bewohnbarkeit bei Unterbleiben der notwendigen Arbeiten gefährdet würde.

Instandsetzungsmaßnahmen dienen der Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnungen. Durch die Instandsetzung sollen die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß behoben werden. Hierzu gehört auch die Beseitigung anderer Schäden, die z. B. durch Hauschwamm oder Hausbock entstanden sind.

Modernisierungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Nutzungswertes der Wohnungen. Hierzu gehören z. B. die Schaffung sanitärer Einrichtungen (Einbau oder Anbau eines Badezimmers mit Badeeinrichtung), Einbau einer Zentralheizung, Einbeziehung von Toiletträumen in die Wohnung, nicht dagegen die Umstellung einer Zentralheizungsart auf eine andere.

2. Nicht gefördert werden:

- Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Eigentum der Öffentlichen Hand,
- selbständige Schönheitsreparaturen,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gebäudeteilen, durch die abgeschlossene, bisher nicht bewohnbare, Wohnungen neu gewonnen werden,
- Maßnahmen an Gebäuden, die in abschbarer Zeit beseitigt werden sollen.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

#### B. Darlehensbedingungen

4. Instandsetzungs- und Modernisierungsmittel dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

5. Von den Gesamtkosten der beabsichtigten Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sind mindestens 15 v. H. vom Antragsteller aufzubringen. Weist der Antragsteller glaubhaft nach, daß er dazu nicht in der Lage ist, kann in begründeten Einzelfällen von dieser Vorschrift Abstand genommen werden.

6. Die Mittel für die Instandsetzung und Modernisierung müssen in vollem Umfange für die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden. Der geforderte Eigenkapitalanteil von 15 v. H. darf für Schönheitsreparaturen verwendet werden, die im Zusammenhang mit den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anfallen.

7. Die Darlehen sind mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 6 v. H. jährlich bei gleichbleibender Jahresleistung zu tilgen.

8. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/2 v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrag des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1% des Darlehens zu leisten.

9. Für das Darlehen ist zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitetester Stelle einzutragen. Die Sicherheit des bewilligten Darlehens muß gewährleistet sein.

10. Die Ausführung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden.

**C. Verfahren**

11. Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind von dem Grundstückseigentümer beim Magistrat bzw. Kreisausschuß, in dessen Kreis das Grundstück gelegen ist, einzureichen. Der Magistrat bzw. der Kreisausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und legt nur die Anträge dem Regierungspräsidenten vor, die er für förderungswürdig hält und bei denen die Kosten notwendig, zweckmäßig und angemessen sind. Es sind nur solche Anträge vorzulegen, bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung des Darlehens im Grundbuch möglich ist. Insbesondere bitte ich darauf zu achten, daß bei der Vorprüfung der Anträge bei den Magistraten und Kreisausschüssen die Grundbuchauszüge eingehend überprüft werden, ob der Darlehensnehmer Eigentümer ist und ob die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Mittel zuläßt.

12. Der Regierungspräsident nimmt im Rahmen der ihm für seinen Bezirk zur Verfügung gestellten Mittel eine Auswahl nach Dringlichkeit und Förderungswürdigkeit vor und reicht die Anträge an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt/Main zur Vorlage an den Landesbewilligungsausschuß weiter, der über die Anträge entscheidet.

13. Die Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind auf vorgeschriebenen

Formularen (beziehbar bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle — Frankfurt/Main, Jungthofstraße 18—26) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, daß das Gebäude vor dem 21. Juni 1948 errichtet wurde;
- b) prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten;
- c) ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug;
- d) eine Bescheinigung, aus der das Einkommen des Antragstellers und das seiner Angehörigen hervorgeht.

14. Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilauszahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

15. Der Landesbewilligungsausschuß kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

Wiesbaden, 27. 5. 1966

**Der Hessische Minister des Innern**  
V B 4 — 62 c 44/67 — 110/66  
St.Anz. 26/1966 S. 850

600

**Der Hessische Kultusminister****Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Joseph in Hebenshausen, Kreis Witzenhausen**

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet

1. In der Pfarrei Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Joseph in Hebenshausen errichtet.

2. Sie besteht aus den Gemeinden Hebenshausen, Berge, Eichenberg, Hermannrode, Marzhausen und Unterrieden.

3. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie decken sich mit den Gemarkungsgrenzen der genannten Gemeinden.

4. Das Eigentum an dem in der Gemarkung Hebenshausen Flur 6 Flurstück 146/9 belegenen Grundstück (Hof- und Gebäudefläche im Dorfe) — eingetragen im Grundbuch von Hebenshausen Band 7 Blatt 106 — in Größe von 2.639 qm wird

vom Bischöflichen Stuhl in Fulda auf die katholische Kirchengemeinde Hebenshausen übertragen.

5. Muttergemeinde und Tochtergemeinde verzichten wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

6. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.

7. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1966 in Kraft.  
Fulda den 1. Juni 1966

\*  
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 10. 6. 1966

**Der Hessische Kultusminister**  
Z II 2 — 883/11 — 8 —  
St.Anz. 26/1966 S. 851

601

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 69 in Büchenberg, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die bei km 14,307 der Kreisstraße 73 in der Ortslage Büchenberg, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, abzweigende und bei km 4,899 der Kreisstraße 69 einmündende Gemeindestraße von km 4,899 bis km 5,489 (= km 14,307 der K 73) = 0,590 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 69 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Fulda über.

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 69 von km 4,899 bis km 5,310 (= km 14,145 der K 73) = 0,411 km verliert mit Ablauf des 30. April 1966 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Büchenberg über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben

werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 6. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 26/1966 S. 851

602

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 11 im Ortsteil Rhöda, Gemeinde Breuna, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel**

Die Teilstrecke der Kreisstraße 11 im Ortsteil Rhöda, Gemeinde Breuna, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, von km 0,768 bis km 0,800 = 0,032 km verliert mit Ablauf des 30. April 1966 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Breuna über (§§ 41, 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-

gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 6. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 26/1966 S. 851

**603**

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes

Witwen, die infolge Anrechnung von Leistungen nach § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) keine Rente nach § 44 Abs. 2 BVG erhalten, haben nach § 10 Abs. 3 Buchstabe c BVG keinen Anspruch auf Krankenbehandlung. Dies führt bei den Witwen zu einer besonderen Härte, die ohne die Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs. 5 BVG einen Anspruch auf Krankenbehandlung hätten.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte daher mit Rundschreiben vom 20. Mai 1966 — V/3 — 5208.1 — 3316/66 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß diese Witwen im Wege des Härteausgleichs Krankenbehandlung wie versorgungsberechtigte Hinterbliebene erhalten. Das für die Gewährung eines Härteausgleichs erforderliche Bedürfnis ist in allen Fällen der genannten Art zu bejahen.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 1. 6. 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5166/5245

StAnz. 26/1966 S. 852

**604**

An die Behörden der Landesverwaltung, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, die Kreisausschüsse der Landkreise und Magistrate der kreisfreien Städte

#### Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Behörden der Landesverwaltung.

Über die Verpflichtung der Gesundheitsämter zur Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse bestehen seit geraumer Zeit Meinungsverschiedenheiten, da sie nur aus einigen Rechtsvorschriften speziell hervorgeht. Im übrigen ist hinsichtlich der allgemeinen Behördenverpflichtung zur Amtshilfe zu berücksichtigen, daß die Erfüllung von Amtshilfeersuchen nicht die Wahrnehmung vordringlicher Aufgaben des Gesundheitsamtes gefährden darf. Zur Ausräumung von Unklarheiten ist deshalb von nachstehenden Beurteilungsmaßstäben auszugehen:

##### I.

Für beamtenrechtliche Entscheidungen ist in einer nicht geringen Anzahl von Fällen eine vorherige ärztliche Untersuchung oder Begutachtung erforderlich. Bei Erlaß des Hessischen Beamtengesetzes von 1962 hat der Gesetzgeber nur noch in wenigen Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses vorgeschrieben. Im allgemeinen wird ein „ärztliches“ Zeugnis gefordert. Hierfür war maßgebend, daß der zuständigen Behörde im Einzelfalle die zweckmäßigste Entscheidung über die Bestimmung des Arztes überlassen bleiben sollte. Dabei ging der Gesetzgeber ausdrücklich davon aus, daß unter ärztlichen Gutachten auch amtsärztliche Gutachten zu verstehen sind. Ein weiterer Grund war, daß die Gesundheitsämter nicht in Fällen in Anspruch genommen werden sollen, in denen das Zeugnis oder Gutachten eines anderen Arztes (z. B. Facharzt, Hausarzt, Klinikarzt, Vertrauensarzt) ausreichend oder ebenso zweckdienlich erscheint.

##### II.

Für die Frage, inwieweit amtsärztliche Zeugnisse zur Vorbereitung beamtenrechtlicher Entscheidungen eingeholt werden können, sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Durch Rechtsvorschrift ist ausdrücklich ein amtsärztliches Zeugnis oder Gutachten vorgeschrieben.
2. Durch Rechtsvorschrift ist ein „ärztliches“ Zeugnis oder Gutachten vorgeschrieben.

3. Ein ärztliches Zeugnis oder Gutachten ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben; die beamtenrechtliche Entscheidung kann aber nur auf Grund eines solchen getroffen werden.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist von der zuständigen Behörde nach Lage des Falles zu entscheiden, ob ein amtsärztliches Zeugnis oder Gutachten erforderlich ist. Das ist in der Regel der Fall,

- a) wenn es sich um eine bedeutsame Entscheidung für den betroffenen Beamten handelt,
- b) wenn die Entscheidung von weitreichender finanzieller Bedeutung für den Dienstherrn (z. B. bei der Einstellung von Beamten und der Versetzung in den Ruhestand ist oder
- c) wenn zu befürchten ist, daß der Verwaltungsakt, der seine Grundlage in einer ärztlichen Feststellung über den Gesundheitszustand eines Beamten hat, vor dem Verwaltungsgericht angefochten wird und nur ein amtsärztliches Gutachten einen zweifelsfreien Nachweis für die Behörde gestattet.

##### III.

Nach § 7 Abs. 1 BAT hat der Angestellte auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen. Das gleiche gilt gemäß § 10 Abs. 1 MTL II für Arbeiter.

Inwieweit hierfür seitens des Arbeitgebers ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden muß, hängt davon ab, ob im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die die für den Bewerber vorgesehene Tätigkeit an seinen Gesundheitszustand stellt, eine besonders sorgfältige und verantwortungsbewußte ärztliche Untersuchung erforderlich ist. Dies dürfte vor allem bei den als leitende Angestellte in Aussicht genommenen Bewerbern sowie bei solchen Bediensteten zutreffen, die in ihrer künftigen Tätigkeit besonderer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind oder eine derartige Ansteckungsgefahr für andere darstellen können.

##### IV.

Die Entscheidung darüber, ob ein amtsärztliches Zeugnis zu fordern ist oder die Vorlage eines ärztlichen bzw. vertrauensärztlichen Zeugnisses genügt, hat die Dienststelle unter Zugrundelegung der obengenannten Gesichtspunkte zu treffen. Eine amtsärztliche Untersuchung wird insbesondere dann nicht zu verlangen sein, wenn die Dienststelle in der Lage ist, die Untersuchung durch eigene Ärzte vornehmen zu lassen.

##### V.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten einzuholen.

##### VI.

Die Kosten des auf Verlangen des Landes Hessen vor der Einstellung eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters vorzulegenden ärztlichen Zeugnisses über die Dienstfähigkeit werden vom Lande Hessen getragen. Ferner können auch die Fahrkosten erstattet werden, die durch die ärztliche Untersuchung für den kürzesten Reiseweg in der niedrigsten Wagenklasse des billigsten öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstehen. Fahrpreismäßigungen (z. B. Rückfahrkarten) sind auszunutzen. Die Angaben sind bei Tit. 299 (vermischte Verwaltungsausgaben) zu buchen.

##### VII.

Der Runderlaß Nr. 118 des Direktors des Landespersonalamtes vom 13. 6. 1961, zuletzt geändert durch Runderlaß vom 29. 4. 1963 (StAnz. S. 569), wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht gemeinsam mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 27. 5. 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III A 3 a — 18a 04/11

StAnz. 26/1966 S. 852

**Dienstanweisung für nebenamtliche staatliche Fischereiaufseher und Richtlinien für ihre Bestellung**

Die Fischereiaufsicht wird im Rahmen des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), der Dritten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 22. November 1951 (GVBl. S. 87) und der Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen vom 21. November 1947 (GVBl. 1948 S. 11) ausgeübt.

**I. Aufgaben**

(1) Die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher haben darüber zu wachen, daß die Fischerei innerhalb ihres Aufsichtsbezirks im Rahmen der ergangenen Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgeübt wird. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Verfolgung von Gesetzesverletzungen, sondern erstreckt sich auch auf deren Verhütung. Sie haben insbesondere

- a) Verstöße gegen fischereirechtliche Vorschriften den örtlich zuständigen Polizeidienststellen (am Rhein der Wasserschutzpolizei) anzuzeigen und die untere Fischereibehörde (Landrat bzw. Oberbürgermeister) davon zu benachrichtigen;
- b) das Auftreten eines Fischsterbens, das nicht durch Abwassereinleitungen hervorgerufen wird, oder den Verdacht auf Erkrankung eines Fischbestandes unverzüglich der oberen Fischereibehörde (Regierungspräsident) zu melden;
- c) bei Fischsterben durch Abwassereinwirkungen gemäß dem „Merkblatt über Maßnahmen bei Fischsterben infolge von Abwassereinwirkungen“ zu verfahren;
- d) bei dem Verdacht auf fischereischädigende Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen (Verunreinigung der Gewässer) unverzüglich die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

(2) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können sie Polizeivollzugsbeamte um Hilfe bitten.

**II. Dienstaussweis und Kennzeichnung**

(1) Die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher haben im Dienst neben dem Dienstaussweis stets das Dienstabzeichen mitzuführen und vor jedem amtlichen Einschreiten unaufgefordert vorzuzeigen.

Das Dienstabzeichen besteht aus einem ovalen Metallschild in Größe von 7,5 x 5 cm mit eingepprägter Beschriftung „Fischereiaufsicht Land Hessen“ und eingepprägtem hessischen Löwen.

(2) Der Dienstaussweis ist dem zuständigen Regierungspräsidenten über den zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister nach Ablauf von drei Kalenderjahren unaufgefordert zur Überprüfung und Verlängerung rechtzeitig vorzulegen. Bis zur Rückgabe des Dienstaussweises ruhen die amtlichen Befugnisse. Nicht verlängerte Ausweise verlieren ihre Gültigkeit. Bei Unterlassen der Vorlage kann die untere Fischereibehörde den Ausweis einziehen.

(3) Der Verlust des Dienstaussweises oder des Dienstabzeichens ist der Bestellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**III. Pflichten und Befugnisse**

(1) Die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher dürfen ihre amtlichen Befugnisse nur innerhalb des Fischereiaufsichtsbezirks ausüben, für den sie bestellt sind. Sie haben den Anordnungen der Fischereibeamten Folge zu leisten.

(2) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben innerhalb ihres Bezirks haben sie die Befugnisse der Hilfspolizeibeamten nach § 76 des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten (Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung) vom 21. Juni 1965 (GVBl. I S. 154). Hierbei stehen ihnen auch die Rechte nach den §§ 9—11 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247) zu. Sie haben weiter Rechte und Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 98 ff der Strafprozeßordnung). Ferner haben sie die Befugnisse nach §§ 44 Abs. 1, 49 Abs. 1, 73 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950, des § 26 der Dritten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 22. November 1952

und nach § 4 der Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen vom 21. November 1947.

(3) Die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher sollen mit der unteren Fischereibehörde in Verbindung stehen. Sie legen dem zuständigen Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege jährlich bis zum 1. Februar einen Bericht über ihre Tätigkeit und Erfahrungen vor.

Sind sie über sechs Monate verhindert, die Fischereiaufsicht auszuüben, so haben sie dies der unteren Fischereibehörde mitzuteilen.

(4) Die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich mit den wesentlichen fischereirechtlichen Vorschriften, dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr sowie dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht soweit vertraut zu machen, wie es für ihre Tätigkeit als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und Hilfspolizeibeamte erforderlich ist. Sie haben mindestens alle drei Jahre an einem Lehrgang der staatlichen Fischereischule teilzunehmen.

**IV. Bestellung und Beamteneigenschaft**

(1) Nebenamtliche staatliche Fischereiaufseher sollen für fischereilich wichtige oder größere Aufsichtsbezirke bestellt werden, in denen die Aufsicht durch einen amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufseher nicht ausreichend ausgeübt werden kann. Zu nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufsehern dürfen nur Personen bestellt werden, die im Hauptberuf bereits Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind. Es sind nur solcher Personen als nebenamtliche staatliche Fischereiaufseher zu bestellen, die für die Fischereiaufsicht geeignet sind; sie müssen selbst die Fischerei ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher werden auf Vorschlag der unteren Fischereibehörde durch den Regierungspräsidenten bestellt und verpflichtet, in dessen Bezirk das zu beaufsichtigende Gewässer liegt.

(3) Liegt ein Gewässer in mehreren Regierungsbezirken, so wird der nebenamtliche staatliche Fischereiaufseher von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten bestellt. Die anderen Regierungspräsidenten sind hiervon zu unterrichten.

(4) Die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher sind durch Handschlag zur gewissenhaften Führung ihres Amtes zu verpflichten.

- (5) Sie sind
  - a) nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 26. Oktober 1960 (GVBl. S. 213) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und
  - b) nach § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten vom 21. Juni 1965 (GVBl. I S. 154) Hilfspolizeibeamte.

Ihnen ist bei der Bestellung zu eröffnen, daß sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und Hilfspolizeibeamte sind.

(6) Der Regierungspräsident übt die Dienstaufsicht über die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher nach den Weisungen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten aus.

**V. Widerruf der Bestellung**

(1) Die Bestellung der nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher endet, wenn diese von dem Regierungspräsidenten widerrufen wird.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die sachlichen oder persönlichen Voraussetzungen fortgefallen sind.

(3) Nach dem Widerruf der Bestellung sind Dienstaussweis und Dienstabzeichen zurückzugeben.

**VI. Schlußbestimmungen**

(1) Meine Erlasse vom 12. und 17. 3. 1948 — Az.: III/860/47 — 82 — 1 — 10 — werden aufgehoben.

(2) Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen zu nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufsehern bestellt worden sind, behalten ihre Rechtsstellung.

Wiesbaden, 6. 6. 1966

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

II A 5 Az.: 92 a 16 — 01

Tgb. Nr. 14 223/66

StAnz. 26/1966 S. 853

606

### Einstellung von Beamtenanwärtern für den mittleren Verwaltungs- und den technischen Dienst in der Landeskulturverwaltung

Zum 1. Januar 1967 ist die Einstellung von Regierungssekretäranwärtern für die vielseitigen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Flurbereinigung und Siedlung sowie von Regierungsvermessungssekretäranwärtern für zeichnerische, rechnerische und vermessungstechnische Arbeiten bei den Kulturämtern vorgesehen.

Die Ausbildungszeit beträgt 2 Jahre. Die Bewerber sollen für eine Einstellung das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr eingestellt werden. Bewerber, die das für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geforderte Mindestalter noch nicht erreicht haben, können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres als Verwaltungs- bzw. Vermessungspraktikanten beschäftigt werden. Für die Ableistung der Ausbildungszeit und die spätere Verwendung werden möglichst Kulturämter in der Nähe des Wohnsitzes der Bewerber ausgewählt.

Die Auswahl der Bewerber für die beiden Laufbahnen erfolgt durch eine Eignungsprüfung, die voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats August 1966 stattfinden wird.

Während des Vorbereitungsdienstes, der im Beamtenverhältnis abzuleisten ist, wird ein Unterhaltszuschuß von DM 284,— monatlich gewährt. Verheiratete Beamtenanwärter erhalten außerdem einen Verheiratetenzuschlag; Anwärter, die das 27. Lebensjahr überschritten haben, erhalten zusätzlich einen Alterszuschlag. Während der Praktikantenzeit wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von DM 170,40 monatlich gewährt.

Anwärter, die unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes 3 Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hess. Beamtengesetzes als Angestellte beschäftigt waren, erhalten einen Unterhaltszuschuß in Höhe der zuletzt bezogenen Angestelltenvergütung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, eine begl. Abschrift des Schulabgangszeugnisses, ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerbungen werden bis spätestens zum 28. 7. 1966 an das Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, erbeten.

Wiesbaden, 8. 6. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

I B 2 -- LK, 12 2 3 --

— Tgb. Nr. 1058/66 —

StAnz. 26/1966 S. 8

607

### Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

#### Verfahren wegen Grundrechtsverletzung durch Ausschluß von den Kommunalwahlen infolge Straftaft.

Urteil vom 25. 5. 1966 — P. St. 412

Im Namen des Volkes

Auf den Antrag des Horst Roosen, Darmstadt-Eberstadt, Weingartenstraße 42, Antragstellers, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, Antragsgegner wegen Grundrechtsverletzung hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Januar 1966, bei der mitgewirkt haben

der Präsident des Staatsgerichtshofes,  
Landesgerichtspräsident Dr. Schröder,  
als Vorsitzender,  
der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes,  
Senatspräsident Dr. Goldschmidt,  
Stadtrat Ahrens,  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Breitbach,  
Rechtsanwalt und Notar Engel,  
Direktor Engemann,  
Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts Dr. Joachim,  
Amtsgerichtspräsident Karnath,  
Regierungspräsident a. D. Dr. Hoch,  
Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Reuß,  
Senatspräsident Dr. Schmidt,

Mitglieder des Staatsgerichtshofes,  
Ministerialdirigent Reh, Landesanwalt,  
Amtsrat Witte, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I

Der in Darmstadt beheimatete Antragsteller, der zur Zeit der letzten Kommunalwahlen in Hessen am 25. Oktober 1964 in der Strafanstalt Dieburg eine Gefängnisstrafe verbüßte, durfte gemäß § 31 II der Hessischen Gemeindeordnung (HOG) vom 25. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) an diesen Wahlen nicht teilnehmen. Nach dieser Bestimmung ruht die Wahlberechtigung nämlich u. a. für Personen, die sich in Straftaft befinden,

Der Antragsteller hat den Staatsgerichtshof angerufen und geltend gemacht, diese Vorschrift verletze ihn in seinem vom Grundgesetz und der Hessischen Verfassung (HV) gewährten Grundrecht des gleichen und allgemeinen Wahlrechts, wonach jeder, der das 21. Lebensjahr vollendet habe und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sei, von seinem Wahlrecht Gebrauch machen dürfe. Jedenfalls aber sei der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art 1 HV) dadurch verletzt, daß er als Strafgefangener nicht mehr von der Teilnahme an Bundes-, Landtagswahlen und Landtagswahlen, wohl aber noch immer von der Teilnahme an den Kommunalwahlen ausgeschlossen sei.

II

Der Hessische Ministerpräsident hält den Antrag zwar für zuverlässig, jedoch nicht für begründet.

Er hat ausgeführt, der Gesetzgeber könne bei der Konkretisierung der Wahlrechtsgrundsätze von dem ihm eingeräumten Ermessensspielraum Gebrauch und die Teilnahme an der Wahl von persönlichen Mindestvoraussetzungen abhängig machen. Mit der Bestimmung, daß das Kommunalwahlrecht für Strafgefangene ruhe, bleibe der Gesetzgeber im Rahmen dieses Ermessensspielraums; der Strafgefangene werde infolge der Strafverbüßung vorübergehend vom Leben der Gemeinschaft ferngehalten und an politischer Tätigkeit und Information gehindert. Der Gleichheitsgrundsatz werde auch nicht dadurch verletzt, daß die früher im Bundeswahlgesetz und im Hessischen Landtagswahlgesetz enthaltenen Beschränkungen für Strafgefangene weggefallen sind, während sie im Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlrecht fortbestehen. Der Landesgesetzgeber sei nicht gezwungen, in den Bereichen des Landtags und des Kommunalwahlrechts übereinstimmende Regelungen zu treffen. Die frühere verfassungsrechtliche Bindung des Kommunalwahlrechts an das Landtagswahlrecht bestehe seit der Verfassungsänderung vom 22. Juli 1950 nicht mehr. Die unterschiedliche Regelung sei auch sachlich berechtigt. Das Wahlrecht zur Gemeindevertretung stehe nur solchen Personen zu, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Gemeinde ihren Wohnsitz und so vor der Wahl ausreichend Gelegenheit hatten, am Gemeindeleben teilzunehmen und sich über die örtlichen kommunalpolitischen Probleme zu unterrichten. Die unmittelbare Anschauung und der Kontakt mit den Wahlbewerbern spielten für die Willensbildung bei Gemeindevahlen eine größere Rolle als bei Landtagswahlen. Diese Möglichkeiten zur Meinungsbildung seien dem Strafgefangenen verschlossen.

Außerdem rechtfertigen die praktischen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Wahlrechts der Strafgefangenen eine unterschiedliche Regelung gegenüber dem Landtagswahlrecht.

Das Wahlrecht zur Gemeindevertretung könne nur in der Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden. Die Strafgefangenen seien aber überwiegend in Strafanstalten außerhalb ihres Heimatortes untergebracht. Es erscheine nicht möglich, sie von dort aus an der Wahl in ihrer Wohnsitzgemeinde teilnehmen zu lassen. Es wäre daher weitgehend dem Zufall überlassen, wieviel Strafgefangene tatsächlich ihr Wahlrecht ausüben könnten; die dabei zwangsläufig auftretenden Ungleichheiten würden aber schwerer wiegen als die generelle Beschränkung für alle Strafgefangenen. Solche Schwierigkeiten würden bei der Landtagswahl nicht auftreten, da hier nur der Wohnsitz im Lande entscheidend sei und der Wahlberechtigte innerhalb des Landes Hessen in jeder Gemeinde seine Stimme abgeben könne. Bei der Gemeindevahl könnten die Schwierigkeiten nur durch die Einführung der Briefwahl überwunden werden; dazu könne aber der Gesetzgeber nicht verpflichtet werden.

### III

Der Landesanwalt, der den Antrag aus den gleichen Erwägungen für unbegründet hält, hat noch hervorgehoben, daß die unterschiedlichen Aufgaben der Gemeindevertretungen und des Parlaments sowie die größere politische Bedeutung und rechtliche Wirkung der Parlamentsbeschlüsse auch eine Differenzierung des Wahlrechts der Strafgefangenen für die Landtags- und für die Kommunalwahlen rechtfertigten.

### IV

Der Antrag kann keinen Erfolg haben.

Er ist zulässig. Der Antragsteller hat das Grundrecht bezeichnet (den Gleichheitssatz des Art 1 HV), dessen Verletzung durch § 31 II HGO er rügt. Offensichtlich richtet sich sein Antrag gegen das Land Hessen. Auch gegen ein Gesetz ist eine Grundrechtsklage zulässig, wenn das Gesetz ein Grundrecht des Antragstellers gegenwärtig und unmittelbar verletzt, ohne daß eine Ausführungsnorm oder ein Verwaltungsakt hinzutreten müßte (vgl. StGH P. St. 73, Beschluß vom 10. November 1950). Die formellen Voraussetzungen für die Grundrechtsklage (§ 46 StGHG) liegen somit vor.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Hessische Verfassung enthält in Art 71 ff. einige Grundsätze für das Wahlrecht zur Landtagswahl. Nach Art 73 sind alle über 21 Jahre alten deutschen Staatsangehörigen stimmberechtigt, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Das Stimmrecht ist allgemein und gleich. Das Nähere bleibt nach Art 73 III gesetzlicher Regelung vorbehalten.

In ihrer ursprünglichen Fassung enthielt die Hessische Verfassung in Art 137 VI die Vorschrift, daß die Grundsätze des Landtagswahlrechts auch für die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen gelten. Diese Vorschrift wurde durch verfassungsänderndes Gesetz vom 22. Juli 1950 (GVBl. S. 131) gestrichen. Seitdem genießt das Kommunalwahlrecht keine ausdrückliche landesverfassungsrechtliche Garantie mehr. Doch bezieht sich der Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts als Anwendungsfall des Grundrechts des Art 1 HV — alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich — auch auf die Kommunalwahlen (vgl. StGH, P. St. 289 und BVerfGE 13, 1 [12]). Er besagt, daß das Wahlrecht nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt und daß es nicht bestimmten Kreisen entzogen werden darf, beläßt also der Betätigung des freien Ermessens des Gesetzgebers nur einen eng bemessenen Spielraum. Differenzierungen in diesem Bereich bedürfen stets eines besonderen rechtfertigenden Grundes (BVerfG a. a. O.). Jedoch kann der Gleichheitssatz im Wahlrecht bei der Mannigfaltigkeit der Lebensumstände nicht uneingeschränkt angewandt werden; seit jeher sind im Bunde und in den Ländern sachlich begründete Einschränkungen für zulässig erachtet worden, darunter auch die Vorschrift, daß das Stimmrecht der Strafgefangenen ruht (vgl. Seifert, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 2. Auflage 1965, S. 38; BayVerfGH, Entscheidungssammlung n. F., Bd. 9, S. 109). Das bis zur Neufassung des § 4 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 17) durch das Gesetz vom 14. Juli 1958 (GVBl. S. 71) geltende Ruhen des Wahlrechts für Strafgefangene fand seine Rechtfertigung im Vorbehalt des Art. 73 III HV, einer Bestimmung, die nicht eng auszulegen ist (vgl. StGH P. St. 378). War der einfache Gesetzgeber zu dieser Beschränkung für die Landtagswahlen trotz der verfassungsrechtlich verankerten Garantie des Landtagswahlrechts befugt, so kann ihm dieses Recht um so weniger versagt sein, wenn es sich um die Ausgestaltung des in der Verfassung nicht mehr geregelten, aus ihr vielmehr ausdrücklich ausgeklammerten Wahlrechts zu den Kommunalwahlen handelt. Der Strafgefangene,

der gegenüber dem freien Bürger an der Ausübung des Kommunalwahlrechts gehindert ist, kann aus § 31 II HGO keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes herleiten (vgl. Bayer. VerfGH a. a. O.; Maunz-Dürig, Grundgesetz — 1964 — zu Art. 38 Nr. 56<sup>2</sup>).

Der Antrag kann auch nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, der Gleichheitssatz werde dadurch verletzt, daß die Strafgefangenen nun zwar auf Grund des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 und des 2. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Landtagswahlgesetzes vom 14. Juli 1958 an den Bundestags- und Landtagswahlen teilnehmen dürfen, von der Teilnahme an den Kommunalwahlen aber nach wie vor ausgeschlossen sind.

Der Landesgesetzgeber kann nur gehalten sein, den Gleichheitsgrundsatz innerhalb des Geltungsbereichs der Landesverfassung zu wahren. Der Hinweis des Antragstellers auf die im Bund getroffene Regelung ist daher zur Rechtfertigung seines Standpunktes nicht geeignet (vgl. BVerfGE 17, 319 [331]).

Es erscheint zweifelhaft, ob die bis zum Erlaß des Gesetzes vom 14. Juli 1958 verfassungsmäßige Regelung des § 31 II HGO dadurch grundrechtsverletzenden Charakter annehmen konnte, daß der Gesetzgeber für das Landtagswahlrecht die jener Bestimmung entsprechende Vorschrift — soweit sie sich auf das Ruhen des Wahlrechts der Strafgefangenen bezog — aufgehoben hat, wobei verfassungsrechtliche Gesichtspunkte keine Rolle gespielt haben; das Vorbringen des Antragstellers erweist sich als eine Beanstandung der Unterlassung des Gesetzgebers, der mit der Änderung des Landtagswahlrechts nicht zugleich auch das Kommunalwahlrecht geändert hat.

Die bindende Kraft des Art 1 HV erstreckt sich, wie aus Art 26 HV hervorgeht, auch auf den Gesetzgeber. Die diesem obliegende Aufgabe, gleiches Recht zu schaffen, bedeutet demnach: Gleiches Recht für alles, was gleich ist (vgl. Bonner Kommentar, Art 3 IIb). Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liegt aber nach der ständigen Rechtsprechung der Verfassungsgerichte, insbesondere auch des Bundesverfassungsgerichts, nur dann vor, wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (Vgl. BVerfGE 17, 319 [330]).

Das Landtagswahlrecht in Hessen unterscheidet sich erheblich von der Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts. Die Differenzierung ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß bei der Landtagswahl das ganze Land Hessen, bei der Kommunalwahl jedoch jeweils die Gemeinde (oder der Kreis) als Wahlgebiet in Betracht kommt. Jeder Bürger Hessens kann, wenn er im Besitze eines Wahlscheines ist, bei der Landtagswahl in jedem Wahlbezirk des Landes seine Stimme abgeben (§ 13 II des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 in der Fassung vom 12. Juli 1962, GVBl. S. 343), während der Wahlschein im Gemeindevahlrecht ihn nur berechtigt, in jedem Stimmbezirk seiner Wohnsitzgemeinde abzustimmen (§§ 3 und 6 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 25. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960, GVBl. S. 143).

Der Strafgefangene kann daher — gleichgültig, in welcher Strafanstalt Hessens er einsitzt — sein Wahlrecht für die Landtagswahl ausüben; würde ihm hingegen das Wahlrecht bei der Kommunalwahl zugestanden, so könnte er es immer nur dann ausüben, wenn er ausnahmsweise in einer Strafanstalt seines Wahlbezirkes einsäße oder am Tage der Wahl in seine Heimatgemeinde überführt würde. Dies aber könnte regelmäßig nur unter polizeilicher Begleitung geschehen, wäre also bei einer möglichen Anzahl von mehreren tausend Strafgefangenen nicht durchführbar.

Nun könnten allerdings solche Schwierigkeiten dadurch beseitigt werden, daß der Gesetzgeber die Briefwahl für die Kommunalwahl in Hessen einführt. Jedoch würde die Überwindung der in der Eigenart der Gemeindevahl liegenden praktischen Schwierigkeiten die Grundsätze des gesamten Wahlrechts in Hessen berühren; denn die Briefwahl könnte dann nicht nur für die Strafgefangenen allein, sondern müßte aus verfassungsrechtlichen Gründen allgemein eingeführt werden.

Es fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, darüber zu entscheiden, ob er die befürchtete Gefährdung des Wahlheimnisses und der im öffentlichen Interesse liegenden Geheimhaltungspflicht bei der von zahlreichen Verfassungsrechtlern für bedenklich erachteten Briefwahl (vgl. Maunz-Dürig, a. a. O., Anm. Nr. 54 zu Art. 38

nebst Fußnote) gegenüber der gewünschten Ermöglichung der Teilnahme an der Wahl für einen größeren Personenkreis in Anpassung an die Regelung im Bund und in anderen Ländern in Kauf nehmen, oder ob er es bei dem derzeitigen Zustand belassen will. Keinesfalls verpflichtet der Grundsatz der Gleichheit der Wahl den Gesetzgeber, die Briefwahl einzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat (BVerfGE 12, 139/142 ff.) dargelegt, daß der Gesetzgeber nicht die verfassungsrechtliche Pflicht habe, positiv dafür Sorge zu tragen, daß die, die aus einem in ihrer Person liegenden Grunde freiwillig oder unfreiwillig ihr Wahlrecht am Wahlort nicht ausüben vermögen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. So wenig der Kranke, der sich am Wahltag in einer Klinik außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde befindet und daher an der Gemeindevahl nicht teilnehmen kann, sich nach dieser Entscheidung auf die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl berufen kann, so wenig kann es der Strafgefangene, der in einer außerhalb seines Wahlbezirks gelegenen Anstalt seine Strafe verbüßt. Insoweit kommt dem § 31 II HGO nur die Bedeutung einer Klarstellung zu. Wenn der Gesetzgeber aber für sämtliche Strafgefangenen, auch für diejenigen, die in ihrer Heimatgemeinde die Strafe verbüßen, — zu denen der Antragsteller nicht gehörte — das Ruhen des Wahlrechts angeordnet hat, so hat er im Interesse der Gleichbehandlung und damit verfassungsgemäß gehandelt. Ein Grundrecht des Antragstellers ist sonach nicht verletzt.

Die Frage, ob auch die größere Bedeutung der Parlamentswahlen und der Entscheidungen des Landtags gegenüber Beschlüssen der gemeindlichen Körperschaften ein hinlängliches, nicht sachfremdes Differenzierungsmerkmal dargestellt, das die Beibehaltung der Vorschrift des § 31 II HGO rechtfertigen würde, kann daher ebenso unbeantwortet bleiben wie die Frage nach dem Umfange der Informationsfreiheit und der Informationsmöglichkeiten der Strafgefangenen bei den Gemeindevahlen sowie deren Bedeutung für eine unterschiedliche Behandlung der Strafgefangenen im Landtagwahlrecht und im Gemeindevahlrecht.

Der Staatsgerichtshof hat von der ihm nach § 24 StGHG eingeräumten Möglichkeit, Gebühren zu erheben, abgesehen. Dr. Schröder, zugleich für den aus dem Staatsgerichtshof ausgeschiedenen Senatspräsidenten Dr. Schmidt,

Dr. Goldschmidt  
Engelmann  
Dr. Breibach  
Dr. Joachim

Dr. Reuß  
Ahrens  
Dr. Hoch

Engel  
Karnath

StAnz. 26/1966 S. 854

## Regierungspräsidenten

### 608 DARMSTADT

#### Einziehung eines Flüchtlingsausweises C

Der der Edith Luckow, geb. am 31. 7. 1929 in Neubrandenburg, Krs. Stargard, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, vom Magistrat der Stadt Darmstadt ausgestellte Ausweis C Nr. 6111/14015 ist mit Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 23. Mai 1966, Az.: I/8a — 58e 257, eingezogen worden; der Ausweisinhaberin Edith Luckow ist aufgetragen worden, diesen Ausweis und etwaige in ihrem Besitz befindliche beglaubigte Abschriften desselben bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt abzugeben.

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. 3. 1957 (GVBl. S. 9) wird hiermit die öffentliche Zustellung des o. a. Einziehungsbescheides vom 23. Mai 1966 bekanntgegeben. Der Einziehungsbescheid kann bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Darmstadt, 26. 5. 1966

Der Regierungspräsident  
I/8a — 58e 257

StAnz. 26/1966 S. 856

### 609 WIESBADEN

#### Bildung des Schulverbandes Königstein

##### Beschluß

Die Stadt Königstein sowie die Gemeinden Falkenstein, Glashütten, Mammolshain, Schneidhain und Schloßborn haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertre-

tungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der zuständigen Behörde gegenüber ihren Beitritt zum Schulverband formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) beschließe ich die Bildung des Schulverbandes Königstein und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Für die Bekanntmachung der Verbandssatzung lege ich gem. § 11 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes eine vereinfachte Form in der Weise fest, daß der Wortlaut der Verbandssatzung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des Obertaunuskreises veröffentlicht sowie in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird.

Wiesbaden, 1. 6. 1966

Der Regierungspräsident  
II 1e — 40 k 06 — 01  
StAnz. 26/1966 S. 856

### 610

#### Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Michelbach, Landkreis Usingen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 6. Mai 1964 (GVBl. S. 61) wird in der Gemeinde Michelbach (Landkreis Usingen) mit Wirkung vom 1. 6. 1966 der Wohnplatz „Hof Waldfrieden“ eingerichtet.

Wiesbaden, 27. 5. 1966

Der Regierungspräsident  
I 2 a — 1 — 3k 06 05 — 664/66  
StAnz. 26/1966 S. 856

## Buchbesprechungen

Hessisches Beamtengesetz, Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisolti und Amtsrat Martin Schwar z. Loseblattausgabe, 20. bis 24. Ergänzungslieferung. Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied, 1965/1966.

Das Werk ist nunmehr auf dem Stand vom April 1966.

Die Ergänzungslieferung 20 berücksichtigt die durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) bedingten Änderungen des Beamtengesetzes.

Die Ergänzungslieferung 21 bringt eine neue Gegenüberstellung der Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes, die sehr nützlich ist, eine Ergänzung der Einleitung zum Kommentarteil sowie einige Erweiterungen in der Kommentierung. Leider ist eine neue Erläuterung nicht immer gleichbedeutend mit einer Verbesserung des Werkes. Hierfür ein Beispiel: Neu aufgenommen ist eine Anmerkung 2 a zu § 39 HBG. Sie lautet wörtlich: „Nach der einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschrift des § 125 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRGG ist der Beamte entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.“ Die damit „kommentierte“ Gesetzesstelle des § 39 Abs. 1 HBG hat folgenden Wortlaut: „(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er . . . 5. zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird; die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.“ Hierzu kommt die Anmerkung 11 zu der gleichen Vorschrift, die noch einmal darauf hinweist, daß § 39 Abs. 1 Nr. 5 den Inhalt von § 125 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRGG wiederholt. Wem nützen wohl solche Erläuterungen?

Es gibt aber auch Beispiele dafür, daß die Kommentierung wirklich verbessert worden ist. So bringt die neue Anmerkung 2 a zu § 90 eine Reihe von Entscheidungen zu bestimmten Tatbeständen als Dienstvergehen.

Sehr nützlich für die Praxis sind auch die in den Erläuterungen zu § 100 HBG enthaltene Tabelle der pfindbaren Beträge vom Gehalt (neu in Ergänzungslieferung 22) und die verschiedenen Berechnungsbeispiele. Mit der Ergänzungslieferung 22 wird weiter eine neue Inhaltsübersicht über die ergänzenden Vorschriften zum Recht der aktiven Beamten in das Werk eingefügt. Sie unterscheidet sich wohlwollend von der bisherigen Übersicht, weil sie entsprechend den Abschnitten des Beamtengesetzes und darüber hinaus nach Sachgebieten gegliedert ist. Schließlich bringt diese Lieferung noch die neue Nebentätigkeitsverordnung vom 12. Februar 1965 (GVBl. I S. 41).

Neben Änderungen im Erläuterungsteil enthält die Ergänzungslieferung 23 neu die Lektorenordnung vom 30. September 1965 (Staats-Anzeiger S. 1339), das Zweite Vermögensbildungsgesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) mit zwei Runderlassen des Finanzministers dazu vom 3. September und 1. Oktober 1965 sowie einen neu gefaßten Auszug aus dem Bundessozialhilfegesetz.

Den breitesten Raum in der Ergänzungslieferung 24 nimmt der Text des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) ein. Er wird dem Gesamtwerk vorangestellt, was die Nummerierung der Seiten mit römischen Zahlen bedingt und die Benutzung etwas erschwert. Daneben hat diese Ergänzungslieferung die Überarbeitung der Erläuterungen zu einigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zum Gegenstand.

Regierungsdirektor Brunner



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 27. Juni 1966

Nr. 26

## Veröffentlichungen

1879

### Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel „Volksschule Diedenbergen, Main-Taunus-Kreis“ ist durch Einbruch in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

623 Frankfurt (Main) - Höchst, 13. 6. 1966

Der Schulrat  
des Main-Taunus-Kreises

## Gerichtsangelegenheiten

### 1880 Aufgebote

6 F 2/66 — **Aufgebot:** Die Volksbank Kreis Bergstraße eGmbH. in Lampertheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heydegger in Heppenheim, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Heppenheim, Band 94, Blatt 5383, in Abteilung III, Nr. 4, zugunsten der Antragstellerin eingetragene, mit 12 v. H. verzinsliche Grundschuld über 10 000,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 27. September 1966, vorm. um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

614 Bensheim, 6. 6. 1966 **Amtsgericht**

1881

5 F 1/66 — **Aufgebot:** Schlosser Willy Heidmann und dessen Ehefrau Anna Lina Heidmann, geb. Beuth, beide wohnhaft in Frankfurt (Main) - Süd, Schifferstr. 7, vertreten durch Rechtsanwälte Jakob Friedrich Zimmer und Richard Kirschstein-Freund, Gießen, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers Moses Weinberg, Holzheim, der im Grundbuch von Holzheim, Band 41, Blatt 1689, Abt. III, Nr. 1, eingetragenen Aufwertungssicherungshypothek von 250,— GM, und Abt. III, Nr. 2, eingetragenen Sicherungshypothek von 500,— GM, beantragt.

Der Gläubiger der Hypotheken wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Januar 1967, vormittags, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit seinen Rechten erfolgen wird.

6308 Butzbach, 13. 6. 1966 **Amtsgericht**

1882

3 F 2/66 — **Aufgebot:** Der Invalide Ludwig Kaut in Endbach-Hütte, — vertreten durch Rechtsanwalt Schneider in 3568 Gladenbach —, hat beantragt, folgende Urkunde anzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Endbach, Band 7, Blatt 274 A, in Abt. III Nr. 3, für den Schlosser Heinrich Kramer in Bremen, Weberstraße 7 I, jetzt wohnhaft in Frankfurt (Main), an der Bachwiese, am 31. 3. 1943 eingetragene Darlehenshypothek von 2800,— Reichsmark nebst 3% Zinsen.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 6. Oktober 1966, um 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße 27, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3568 Gladenbach, 2. 6. 1966 **Amtsgericht**

1883

F 21/65 — **Aufgebot:** a) der Landwirt August Liebeck wohnhaft in Ufhausen, b) die Landwirtin Elisabeth Hohmann, geb. Kehl, wohnhaft in Ufhausen, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Antragsteller zu a) des Eigentümers des im Grundbuch von Ufhausen, Art. 152, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Ufhausen, Flur 23, Flurstück 52, Ackerland, Birnbast, Größe 50,04 Ar, die Antragstellerin zu b) der Eigentümer der im Grundbuch von Ufhausen, Art. 98, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ufhausen, Flur 23, Flurstück 43, Ackerland, Birnbast, Größe 5,58 Ar, und Flur 23, Flurstück 44, Ackerland, Birnbast, Größe 5,62 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch von Ufhausen, Art. 152, eingetragene Eigentümer, Dr. Otto Wiegand zu Berlin-Wilmersdorf, sowie die im Grundbuch von Ufhausen, Art. 98, eingetragenen Eigentümer, die Geschwister Anton Joseph und Auguste Göbel, Georg Anton's Kinder zu Ufhausen werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Oktober 1966, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 3. 6. 1966 **Amtsgericht**

1884

F 2/66 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Elisabeth Fürbeth, geb. Werner, aus Lützendorf, hat das Aufgebot des verlorengangenen Grundschuldbriefes vom 28. 10. 1932 beantragt, welcher über die im Grundbuch von Lützendorf, Band 9, Blatt 242, in Abt. III, unter Nr. 1, für den Bankverein Weilmünster eGmbH eingetragene Grundschuld von 4 000,— Feingoldmark, gebildet worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Januar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

629 Weilburg, 3. 6. 1966 **Amtsgericht**

### 1885 Güterrechtsregister

#### Neueintragung

GR 829 — 14. 6. 1966: Hilfsmonteur Richard Jagszenties und Ehefrau Martha, geb. Elsner, beide in Seeheim a. d. B.

Durch Vertrag vom 23. Oktober 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 14. 6. 1966 **Amtsgericht**

1886

#### Neueintragung

GR 282 — 8. Juni 1966: Die Eheleute Kaufmann Otto Reuter und Gisela Therese Julie Reuter, geb. Stolzenbach, in Biedenkopf.

Die Ehegatten haben durch Ehevertrag vom 24. Mai 1966 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben; dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 8. 6. 1966 **Amtsgericht**

1887

#### Neueintragung

GR 281 — 8. Juni 1966: Die Eheleute Kraftfahrzeugmechanikermeister Wilhelm Karl Otto Plack und Christine Plack, geb. Durlas, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 18. Mai 1966 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben; dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 8. 6. 1966 **Amtsgericht**

1888

GR 87: Ingenieur Willy Bayer in Borken (Bz. Kassel), Bommerweg 6, und Marianne, geb. Kretschmann.

Durch Vertrag vom 24. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3587 Borken (Bz. Kassel), 10. 6. 1966

**Amtsgericht**

1889

GR 230: Metzger Rudi Keßler und Inge Keßler, geb. Trageser, beide in Altmittlau, Hauptstraße 78.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 1. 6. 1966 **Amtsgericht**

1890

GR 1941 — 8. 6. 1966: Eheleute, Bauingenieur Walter Kurz und Bauingenieurin Ingeborg, geb. Schäfer-Wagner, Gießen, Gartenstraße 19.

Durch Vertrag vom 29. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 13. 6. 1966 **Amtsgericht**

1891

GR — 347: Eheleute Fleischer Johann Grimm und Renate Luise, geb. Juli, in Gotthards (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 27. Januar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 8. 6. 1966 **Amtsgericht**

**1892 Vereinsregister****Neueintragung**

VR 152 — 6. 6. 1966: Fischerei-Verein Bruchbrücken e. V. Sitz: Bruchbrücken  
636 Friedberg (Hessen), 6. 6. 1966

**Amtsgericht****1893 Neueintragung**

VR 130: Sportverein Blau-Gelb Gelnhausen; Sitz: Gelnhausen.  
646 Gelnhausen, 3. 6. 1966

**Amtsgericht****1894 Neueintragung**

VR 131: Gesangsverein 1846 Meerholz; Sitz: Meerholz, Kreis Gelnhausen.  
646 Gelnhausen, 3. 6. 1966

**Amtsgericht****1895**

VR 63: Männer-Gesang-Verein 1884 Niederwald. Sitz: Niederwald.  
357 Kirchhain (Bez. Kassel), 24. 5. 1966

**Amtsgericht****1896 Vergleiche — Konkurse**

81 N 221/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Atlantic Büromaschinen-Gesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Falkstraße 110, wird heute, am 15. Juni 1966, um 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98; Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1966 zweifach schriftlich, Zinsen, mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. August 1966, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 26. August 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juli 1966, ist angeordnet.  
6 Frankfurt (Main), 15. 6. 1966

**Amtsgericht, Abt. 81****1897**

81 N 208/36 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Maurermeisters Karl Rülker, Frankfurt (Main), Konstantinstraße 21, wird heute, am 15. Juni 1966, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstr. 10; Tel.: 52 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. August 1966, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 26. August 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juli 1966, ist angeordnet.  
6 Frankfurt (Main), 15. 6. 1966

**Amtsgericht, Abt. 81****1898**

81 N 204/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard E. von Hagen, Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 42, Inh. der Parfümerie von Hagen, Frankfurt (Main), Tausstraße 22 und Mainzer Landstraße 51, wird heute, am 10. Juni 1966, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Juli 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 8. Juli 1966, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 12. August 1966, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Juli 1966 ist angeordnet.

**6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1966****Amtsgericht, Abt. 81****1899****Beschluß**

81 N 67/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 20. 8. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Heimatring 19, wohnhaft gewesenen Bundesbahnhauptsekretärin Dora Wiemer wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

**6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1966****Amtsgericht, Abt. 81****1900****Beschluß**

N 3/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kfz.-Mechanikers Hans Stichel in Bieber, Schmelz 99 A, wird in Abänderung des Beschlusses vom 10. Juni 1966 der Steuerberater Gerhart Prediger, Gelnhausen, Hailerer Straße 6, zum Konkursverwalter ernannt.

**646 Gelnhausen, 15. 6. 1966****Amtsgericht****1901**

5 N 7/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Karoline Dorst, als Alleininhaberin der Firma Karoline Dorst, Transporte, Baustoffe, Sand- und Kieslieferungen, Egelsbach, Rheinstraße 35, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 7 080,80 DM, zu berücksichtigten sind die bevorrechtigten Gläubiger nach § 61,1 KO deren Forderungen im Gesamtbetrag von 5 599,59 DM festgestellt wurden und mit einer Quote von 100% ausgezahlt werden.

Die Gläubiger nach § 61,2 KO erhalten eine Quote von 2,5 %.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 7/65 zur Einsichtnahme niedergelegt.  
607 Langen (Hessen), 7. 6. 1966

Der Konkursverwalter:  
Dr. Rosenkranz  
Rechtsanwalt und Notar

**1902**

7 N 59/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Zachertz, Frankfurt (Main), Klingenbergstraße 15, ist mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

Die baren Auslagen des Konkursverwalters sind mit DM 350,— festgesetzt.  
605 Offenbach (Main), 13. 6. 1966

**Amtsgericht, Abt. 7****1903**

N 1/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Vogelsberger Fruchteverwertung Eva Martin KG., in Schotten, ist am 15. Juni 1966, um 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kleinert in Schotten.

Anmeldefrist bis 2. August 1966. Erste Gläubigerversammlung am 14. Juli 1966, um 14.00 Uhr; Prüfungstermin am 25. August 1966, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Schloßstraße 6, Zimmer 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Juli 1966.

**6479 Schotten, 15. 6. 1966****Amtsgericht****1904**

1 N 2/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Friedel Küllmar, Inhaber eines Baggerbetriebes und einer Baustoffhandlung in Laubach/Ts. (Krs. Usingen/Ts.), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Dienstag, den 12. Juli 1966, um 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Usingen (Taunus), Weiburger Straße 2, Zimmer 11, bestimmt.

**639 Usingen (Taunus), 10. 6. 1966****Amtsgericht****1905****Beschluß**

3 N 9/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Annemarie Stoermer, geb. Pfaffenberger, Transportkaufmann, in Brandoberndorf, Dornbachstraße 7, wird heute, am 15. Juni 1966, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Töpfer, Wetzlar, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1966 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf den 27. Juli 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 37, bestimmt.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzen oder etwas zur Konkursmasse schulden, dürfen nichts an die Gemeinschuldnerin herausgeben oder leisten und haben von dem Besitz einer Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung beanspruchen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1966 Nachricht zu geben.

**633 Wetzlar, 15. 6. 1966****Amtsgericht****1906**

62 N 45/66 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 9. April 1966 in Wiesbaden verstorbenen Apothekers Josef Poiesz, zuletzt in Wiesbaden, Marktstraße 12, wohnhaft, wird heute, am 10. Juni 1966, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Jaeger in Wiesbaden, Kirchgasse 17/ Luisenstraße 39.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 11. Juli 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 15. Juli 1966, um 11.30 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Juli 1966.

**62 Wiesbaden, 10. 6. 1966****Amtsgericht**

**1907**

62 VN 4/66: Vergleichsantrag der Firma Radio-Hönig, Alleininhaber Arthur Hönig in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 96, mit Geschäftsbetrieben in Mainz, Darmstadt, Worms, Frankfurt (Main) und Ludwigshafen.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsbeistand Aschendorf in Wiesbaden, Rheinstraße 15.

62 Wiesbaden, 14. 6. 1966

Amtsgericht

**Zwangsvorsteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1908****Beschluß**

4 K 3/65: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Untertaunus, Band 43, Blatt 1282, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2245/12, Bauplatz, Emser Straße, Größe 1,47 Ar,

soll am 5. September 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Stephan Kappel, Frankfurt (Main).

Der Vorgenannte ist am 22. Februar 1965 verstorben. Rechtsanwalt W. Tauschert, Frankfurt (Main), ist zum Nachlaßpfleger bestellt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2.940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 6. 1966

Amtsgericht

**1909**

K 20/65: Die im Grundbuch von Büdesheim, Band 36, Blatt 1613, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491/3, Bauplatz Wiesenau, Größe 3,91 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491,4, Hof- und Gebäudefläche,

Mühlstraße 3, Größe 11,22 Ar, Einh. Wert 13.700,— DM; Ortsgerichtl. Schätzung: 192.825,— DM,

sollen am Donnerstag, 18. 8. 1966, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 11. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Susanne Schwab, geb. Geiger, Witwe des Bierbrauers Karl Schwab in Büdesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 10. 6. 1966

Amtsgericht

**1910**

8 K 36/65: Je eine ideelle Hälfte der im Grundbuch von Weidelbach, Band 6, Blatt 208 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Weidelbach, Flur 13, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Roßbacher Weg 41, Größe 0,44 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Weidelbach, Flur 13, Flurstück 49, desgl., daselbst, Größe 0,46 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Weidelbach, Flur 13, Flurstück 51, desgl., das., Größe 2,42 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Weidelbach, Flur 15, Flurstück 220/113, Grünland, Bösewies, Größe 6,33 Ar,

sollen am 7. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Krenzer in Weidelbach, hinsichtlich der zur Versteigerung stehenden ideellen Grundstückshälften.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Zu Grundstück lfd. Nr. 1 auf 200,— DM; zu Grundstück lfd. Nr. 2 auf 800,— DM; zu Grundstück lfd. Nr. 3 auf 14.000,— DM; zu Grundstück lfd. Nr. 4 auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 13. 6. 1966

Amtsgericht

**1911**

84 K 13/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marxheim, Band 51, Blatt 1391, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 128, Hof- und Gebäudefläche, Wielandstraße 1, Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 129/2, Hofraum, daselbst, Größe 4 qm, beide Gemarkung Marxheim,

am 24. August 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. März 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ella Müller, geb. Kappes, Witwe, in Hofheim (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1 auf 82.350,— DM; lfd. Nr. 2 auf 700,— DM = 83.050,— DM.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

**1912**

5 K 14/65: Das im Erbbaugrundbuch von Fulda, Band 76, Blatt 3130, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, das auf dem im Grundbuch von Fulda, Band 78, Blatt 3525, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Fulda, Flur 18, Flurstück 824/82, Lieg.-B. 2883, Geb.-B. 2434, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Haus Nr. 107, Größe 7,95 Ar,

in Abteilung II, unter Nr. 1, für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 1. Oktober 2020, eingetragen ist, — wegen des Inhalts des Erbbaurechts wird auf das Bestandsverzeichnis des Erbbaugrundbuchs Bezug genommen —,

soll am 11. August 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 27. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Erwin Stapf in Fulda.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund des Schätzungsgutachtens des Dipl.-Ing. Erich Weber in Fulda vom 6. Mai 1966 auf 22.000,— DM festgesetzt.

Zur Zuschlagserteilung bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats der Stadt Fulda, falls die Versteigerung wegen eines anderen Anspruchs als desjenigen aus der Grundschuld, Abt. III, Nr. 10, von 2300,— DM durchgeführt werden sollte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 16. 6. 1966

Amtsgericht

**1913**

41 K 33/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kilianstädten, Band 49, Blatt 1762, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurst. 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 10, Größe 4,53 Ar,

am 22. 8. 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 1. 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer ist Otto Keiling, Kilianstädten, eingetragen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 18.715 DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 14. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

**1914****Beschluß**

K 6/64: Die im Grundbuch von Bad König (Odw.) Band 31, Blatt 1707, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 420/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 61,96 Ar, Ackerland, Frankfurter Straße 33, Größe 28,30 Ar,

Ild Nr. 4, Flur I, Flurstück 420/5, Weg, Frankfurter Straße, Größe 0,44 Ar,

sollen am 6. September 1966, um 14.00 Uhr, im Amtsgericht Höchst (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Maria Elfriede Maier, geb. Grasmück, in Bad König (= Schuldnerin).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 3. 6. 1966

Amtsgericht

## 1915

51 K 45/66: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 42, Blatt 1763, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 11, Flurstück 273/21, Grünland, bei der kleinen Wiese, Größe 2,04 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 11, Flurstück 275/22, Acker, bei der kleinen Wiese, Größe 10,96 Ar,

sollen am 27. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): der Dreher Otto Schwarze in Oberkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 6. 1966

Amtsgericht

## 1916

51 K 33/65: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 85, Blatt 2317, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 1275/177, Lieg.-B. 1990, Hof- und Gebäudefläche, Kohlenstraße 112, Größe 6,98 Ar,

soll am 11. August 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Rentner Johann Konrad, genannt Kurt Faust; und b) dessen Ehefrau Annemarie Faust, geb. Kiefert, in Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 6. 1966

Amtsgericht

## 1917

K 5/65: Das im Grundbuch von Rebgeshain, Band V, Blatt 199, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rebgeshain, Flur VII, Nr. 4/46, Bauplatz, auf den Neuentheuern, Größe 9,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. August 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ulrichstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fuhrunternehmer Erwin Kraft, in Rebgeshain; b) dessen Ehefrau Johanna Kraft, geb. Schartel, in Rebgeshain, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6314 Ulrichstein, 14. 6. 1966

Amtsgericht Schotten  
Zweigstelle Ulrichstein

## 1918

3 K 6/66: Die im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 22, Blatt 717, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 75, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 7, Flurstück 192, Ackerland (Obstb.), Simpenacker, Größe 14,49 Ar, Wert: 3000,— DM,

Nr. 83, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 4, Flurstück 77, Ackerland (Obstb.), Jacobsberg, Größe 21,08 Ar, Wert: 1500,— DM,

Nr. 91, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 20, Flurstück 39, Ackerland ober dem Bubental, Größe 21,23 Ar, Wert: 2000,— DM,

sollen am 21. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inge-

nieur Dieter Schnorr in St. Peter b. Sturzelberg/Neuß 2.

## Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf die umseits genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 10. 6. 1966

Amtsgericht

## 1919

1 K 11/65: Die im Grundbuch von Laudendach, Band 21, Blatt 694, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Laudendach, Flur 5, Flurstück 156/80, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 26, Größe 2,47 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Laudendach, Flur 5, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 1,94 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Laudendach, Flur 2, Flurstück 263/80, Ackerland, auf dem Kronsbach, Größe 23,87 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Laudendach, Flur 12, Flurstück 316/60, Grünland, Am Limeshohlrain, Größe 23,87 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Laudendach, Flur 12, Flurstück 315/60, Grünland, daselbst, Größe 23,87 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Laudendach, Flur 4, Flurstück 411/98, Ackerland und Grünland, Auf dem Hitzchen, Größe 45,76 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Laudendach, Flur 4, Flurstück 459/100, Ackerland und Grünland, Im Hottenroth, Größe 71,61 Ar,

sollen am 17. August 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Knechts Johannes Dippel, Katharina, geb. Siemon, zu Laudendach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 2. April 1966 auf 7167,60 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 10. 6. 1966

Amtsgericht

# Öffentliche Ausschreibungen

## 1920

Dillenburg: Für den Neubau der Lahnbrücke bei der Karlshütte im Zuge der Kreisstraße 831 (Kreis Biedenkopf)

sollen vergeben werden:

ca. 500 cbm Stahlbeton

ca. 5 000 cbm Boden lösen und einbauen

ca. 1 000 t Frostschutzschicht

ca. 2 000 qm Deckenarbeiten

Bauzeit: 220 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Abholung vom 21. 6. 66 bis 28. 6. 66.

Eröffnungstermin: 8. 7. 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 8. 8. 1966.

634 Dillenburg, 13. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 1921

Dillenburg: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Hörnsheim (Reststrecke) im Zuge der Landesstraße 3129 — von km 0,220 — 0,600 sollen vergeben werden:

ca. 2 600 cbm Bodenaushub

ca. 600 t

Sauberkeitsschicht aus Hartsteinsand oder Kies

ca. 1 950 t Frostschutzschicht aus Hartsteinsplitt oder Kies

ca. 1 100 t Schotter 35/55 mm als Rüttelschotterunterbau

ca. 360 t

Füllkorn

ca. 2 900 qm Asphaltbinder 0/35 mm mit 125 kg/qm

ca. 2 950 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm mit 63 kg/qm

ca. 600 lfd. m Hochbordanlage mit Halbrinne

ca. 1 500 qm Fußwegbefestigung

Bauzeit: 60 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben ab 6. 7. 66. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. 7. 1966 im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 8. 1966.

634 Dillenburg, 16. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1922**

Dillenburg: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Garbenheim im Zuge der L 3020/Wetzlar-Gießen von km 2,1+32,00 — km 3,0+76,30 sollen vergeben werden:

|                  |  |
|------------------|--|
| ca. 3 000 cbm    | Bodenaushub  |
| ca. 1 800 lfd. m | Längsdränage mit Betonfilterrohren $\phi$ 80 mm          |
| ca. 300 t        | Hartsteinbrechsand 0/5 mm als Sauberkeitsschicht         |
| ca. 1 500 t      | Hartsteinsplitt 0/35 mm als Frostschutzschicht           |
| ca. 825 cbm      | Kiessand 0/50 mm als Frostschutz- und Sauberkeitsschicht |
| ca. 1 200 t      | Schotter 35/35 mm als Rüttelschotterunterbau             |
| ca. 600 t        | bit. Tragschicht 0/35 mm                                 |
| ca. 6 600 qm     | Asphaltbinder 0/18 mm                                    |
| ca. 6 700 qm     | Asphaltfeinbeton 0/8 mm                                  |
| ca. 1 200 qm     | Hochbord- und Rinnenunterbau                             |
| ca. 1 900 lfd. m | Hochbordsteine   |
| ca. 4 500 qm     | Gehwegflächen  |

Bauzeit: 110 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben ab 28. 6. 66. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 12. 7. 1966 im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 12. 8. 1966.

634 Dillenburg, 16. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1923**

Dillenburg: Für den Einfachausbau von Landesstraßen in den Kreisen Biedenkopf, Dillenburg und Wetzlar sollen u. a. vergeben werden:

**Los I**

|           |   |
|-----------|---|
| 37 970 qm | splittreichen Asphaltfeinbeton 0/8 mm (65 kg/qm)      |
| 300 t     | Asphaltbeton zum Profilausgleich in versch. Körnungen |

**Los II**

|           |  |
|-----------|--|
| 41 810 qm | splittreichen Asphaltfeinbeton 0/8 mm (65 kg/qm) |
| 400 t     | Asphaltbeton versch. Körnung zum Profilausgleich |

Bauzeit: 40 Werktage für Los I und 45 Werktage für Los II

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM je Los abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 30. 6. 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 12. 7. 66.

634 Dillenburg, 16. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1924**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 80 zwischen Witzzenhausen und Abzweig nach Unterrieden, km 21,170—23,300 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:****Abschnitt I**

|           |   |
|-----------|---|
| 3 100 cbm | Erdbewegung                                 |
| 2 250 cbm | Frostschutzschicht 30 cm dick               |
| 5 000 qm  | bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)             |
| 5 000 qm  | Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)       |
| 5 000 qm  | Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (70 kg/qm) |

**Abschnitt II**

|           |   |
|-----------|---|
| 1 350 cbm | Erdbewegung                                 |
| 1 000 cbm | Frostschutzschicht 30 cm dick               |
| 6 700 qm  | bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)             |
| 11 800 qm | Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)       |
| 1 700 qm  | Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (70 kg/qm) |

und sonstige Nebenarbeiten.  
Bauzeit: je Abschnitt 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebote sind bis spätestens 29. Juni 1966 anzufordern. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. Juli 1966 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktag.

344 Eschwege, 16. 6. 1966

Hessischen Straßenbauamt

**1925**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 11 im Kreis Witzzenhausen zwischen Wendershausen und Hilgershausen von km 1,050—3,300 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

|           |  |
|-----------|--|
| 2 000 cbm | Erdbewegung                                |
| 900 cbm   | Frostschutzschicht                         |
| 2 200 t   | Verfestigungsschicht Basalt 0—35 mm        |
| 13 000 qm | bit. Unterbau 0/35 (8 cm dick)             |
| 12 500 qm | Asphaltbinderschicht 0/18 (75 kg/qm)       |
| 12 000 qm | Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (60 kg/qm) |

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen müssen bis zum 5. 7. 1966 angefordert sein. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. 7. 1966 um 10 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 16. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1926**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau und die Begrädnung der Landesstraße Nr. 3403 zwischen Oberhone und Bundesstraße Nr. 452 (Reichsachsen) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

|            |  |
|------------|--|
| 7 000 cbm  | Mutterboden abtragen                       |
| 15 000 cbm | Erdbewegung                                |
| 9 500 cbm  | Frostschutzschicht (36 cm dick)            |
| 17 000 qm  | bit. Unterbau 0/35 (10 cm dick)            |
| 15 000 qm  | Asphaltbinderschicht 0/18 (84 kg/qm)       |
| 16 500 qm  | Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (60 kg/qm) |

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 29. 6. 1966 anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 7. 1966 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 14. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1927**

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf verschiedenen Landesstraßen Los I — X vergeben werden.

**Die Gesamtleistungen umfassen u. a.:**

|           |   |
|-----------|---|
| 4 100 cbm | Auskofferrung   |
| 5 200 t   | Basalt- bzw. Steinmaterial d. K. 0/12 bzw. 0/35 mm für Sauberkeits- und Frostschutzschicht liefern und einbauen |
| 3 300 t   | Asphalttragschicht d. K. 0/18, 0/25 und 0/35 mm   |
| 19 000 qm | Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm   |
| 19 000 qm | splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm  |

375 lfd. m Betonhochbordsteine mit einzelligem Rinnenpflaster und sonstigen Nebenarbeiten wie Straßengräben nacharbeiten, Bankette anfüllen, Verlegen von Durchlässen, Herstellen von Schächten usw.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen im Juli bis September 1966 durchgeführt werden. Die Bauzeit ist entsprechend den einzelnen Losen verschieden.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 13. Juli 1966, um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage und endet am 27. 7. 1966.

64 Fulda, 13. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 1928

Marburg: A) Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 62 Argenstein — Wenkbach, Str.-km 0,300 — 1,000.

Leistungen u. a.:

600 cbm Boden  
3 300 t Frostschutz d. K. 0/35 mm  
4 000 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm  
4 000 qm bit. Binder d. K./ 0/18 mm  
4 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/12 mm  
und sonstige Nebenleistungen.  
Bauzeit: 50 Werkstage.

B) Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 60 Wenkbach — Roth, Str.-km 0,700 — 1,950.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm Boden  
6 300 t Frostschutz d. K. 0/35 mm  
7 000 qm bit. Tragschicht 0/35 mm  
7 000 qm bit. Binder d. K. 0/18 mm  
7 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/12 mm  
und sonstige Nebenleistungen.  
Bauzeit: 60 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von A) 7,— DM, B) 7,— DM, zusammen 14,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 1. 7. 1966.

Eröffnungstermin am 12. 7. 1966, A) Kreisstraße 62, um 11.10 Uhr, B) Kreisstraße 60, um 11.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn). Zuschlags- und Bindefrist bis zum 12. 8. 1966.

355 Marburg (Lahn), 15. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 1929

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau von zwei Feldwegbrücken über den Münchbach in Stadt Allendorf im Zuge der L 3290 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:  
Pfahlgründungen

30 cbm Fundamentbeton B 225  
20 cbm Stahlbeton B 225  
40 cbm Stahlbeton B 300  
einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 5. 7. 66.

Eröffnungstermin am 14. 7. 66, um 11.00 Uhr im Zimmer 12 des Hess. Straßenbauamtes Marburg (Lahn). Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 15. 8. 66.

355 Marburg (Lahn), 10. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 1930

Bad Hersfeld: Zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Landesstr. Nr. 3255 in Heringen sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 250 cbm Bodenauskoffern  
ca. 700 t Frostschutzmaterial einbauen  
ca. 1 500 qm bit. Unterbau 290 kg/qm einbauen  
ca. 1 500 qm Asphaltbinder 90 kg/qm einbauen  
ca. 1 500 qm Asphaltbeton 80 kg/qm einbauen.  
Bauzeit: 30 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 7. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 5,— anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 13. 7. 1966 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 15. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 1931

Gießen: Die Bauleistungen für den Zwischenausbau der L 3359, B 49 — Heuchelheim (km 0,004 — 1,705) und den Ausbau der Ortsdurchfahrt Heuchelheim (Krs. Gießen), (km 1,705 — km 2+199) im Zuge der L 3359 sollen vergeben werden, u. a.:

2 100 cbm Erdbewegung  
2 400 cbm Frostschutz Kiessand 0/50, 35 cm dick  
650 t Frostschutz Basaltmineralgemisch 0/35, 25 cm dick  
550 t Schotterunterbau 35/75  
3 200 t bit. Tragschicht 0/45  
12 200 qm Asphaltbinder 0/18 (100 kg/qm)  
12 200 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (70 kg/qm)  
200,0 cbm Beton  
2,5 t Stahl I  
3,0 t Stahl II  
6,0 t Spannstahl

Bauzeit: für Los I u. II = 100 Tage, für Los III u. IV = 100 Tage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen Kostenerstattung von DM 16,— abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39312, unter dem Stichwort „L 3359 — Heuchelheim“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. 7. 1966, um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer, Zuschlags- und Bindefrist 15. 8. 1966.

63 Gießen, 16. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 1932

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Hausen und freie Strecke Hausen — Garbenteich im Zuge der Landesstraße 3131 von km 6+073 bis km 7+068 (Krs. Gießen) sollen vergeben werden.

u. a.:

2 700 cbm Erdbewegung  
1 100 t Frostschutz 0/60 (i. M. 20 cm dick)  
3 000 t Schotterunterbau 35/55/75 (i. M. 25 cm dick)  
6 500 qm Asphaltbinder 0/18 (100 kg/qm)  
6 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (70 kg/qm)  
1 000 lfd. m Hochbordsteine 12/15/25  
400 qm Rinne einschl. Unterbau

Bauzeit: 100 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 8,— abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, PS-Kto. Ffm. 39 312, unter Stichwort „Hausen — Garbenteich“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin 7. Juli 1966, um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer, Zuschlags- und Bindefrist 22. Juli 1966.

63 Gießen, 15. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 1933

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3444 zwischen Waldrode und Horbach Krs. Geinhausen von km 3,230 bis km 5,121 sollen vergeben werden.

Die Leistungen sind u. a.:

ca. 2 500 cbm Mutterboden  
ca. 6 000 cbm Bodenabtrag  
ca. 2 800 cbm Frostschutzschicht  
ca. 900 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm  
ca. 2 000 lfd. m Sickerleitungsrohre NW 80 mm aus PVC  
ca. 3 500 t Bindemittelmaterialgemisch 0/35 mm  
ca. 11 700 qm Asphaltbinder 0/18 mm  
ca. 11 700 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 9,— ab Dienstag, den 28. Juni 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. — 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am Donnerstag den 14. Juli 1966, um 11.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau M., Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 11. August 1966.

645 Hanau (Main), 20. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**Andere Behörden und Körperschaften**

**1934**

**Bildung des Schulverbandes Mittelbuchen-Wachenbuchen  
Beschluss**

Die Gemeinden Mittelbuchen und Wachenbuchen, Landkreis Hanau, haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandsatzung gegenüber mir als der zuständigen Behörde ihren Beitritt zum Schulverband formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulverbandsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) wird die Bildung des Schulverbandes beschlossen und die Verbandsatzung hiermit festgestellt.

Für die Bekanntmachung der Verbandsatzung lege ich gemäß § 11 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes eine vereinfachte Form in der Weise fest, daß der Wortlaut der Verbandsatzung in ortsüblicher Weise in den Mitgliedsgemeinden bekanntgemacht wird.

645 Hanau, 14. 6. 1966

Der Landrat des Landkreises Hanau  
L II — 1 — 40 a 10/33/59

**Wohnungsbaurichtlinien 1965**

Im Sonderdruck des StAnz. sind folgende Erlasse und Verordnungen zusammengefaßt:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindingsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)
7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, StAnz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964, StAnz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2.50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, geliefert. Einzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH  
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42  
Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 143 60

**1935**

„Aufforderung: Die nachstehenden Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: 1. SP. 341 335 Irene Bach, Limburg, Frankfurter Str. 55; 2. SP. 357 859 Irene Bach, Limburg, Frankfurter Str. 55; 3. SP. 321 656 Josef Schneider, Limburg, Fischmarkt 5; 4. SP. 315 227 Adolf Benack, Limburg, Galmerstraße 10; 5. SP. 363 869 Adolf Benack, Limburg, Galmerstraße 10; 6. SP. 358 245 Adolf Benack, Limburg, Galmerstraße 15.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.“

625 Limburg (Lahn), 13. 6. 1966

KREISSPARKASSE LIMBURG  
Der Vorstand

**1936**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 14. Juni 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 31-1104 lautend auf Frau Elisabeth Wagner und Herrn Willi Wagner, 623 Frankfurt (Main)-Höchst, Eisenacher Weg 18 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 14. 6. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN  
Der Vorstand

**1937**

Aufforderung: Frau Anni Franke, geb. Behringer, Ffm.-Rödelheim, Eschborner Landstraße 5, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 21-10885 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 14. 6. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

**1938**

In der Vordertaunusgemeinde Niederhöchstadt, 12 km von Frankfurt (Main)-Mitte, am Fuße des Taunus mit besten Verkehrsverbindungen und allen Schulmöglichkeiten ist die

**Stelle des  
hauptamtlichen Bürgermeisters**

zu besetzen.

Die Aufgabenbreite, die der weitere Ausbau der Gemeinde dem Bürgermeister stellt, fordert eine fleißige und dynamische Persönlichkeit mit Initiative und Gestaltungsvermögen. Erfahrungen auf den Gebieten der Kommunalverwaltung und der Kommunalpolitik sind erforderlich.

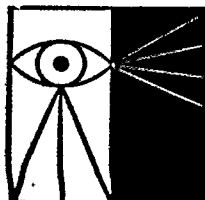
Die Besoldung soll bei gegenwärtig 3600 E nach W 5, Ortsklasse A, des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in seiner neuesten Fassung, erfolgen.

Es ist vorgesehen, nach der in Kürze zu erwartenden Überschreitung der Einwohnerzahl 5000, die Besoldung auf W 6 anzuheben.

Handgeschriebene Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und Lichtbild sind bis zum 15. 8. 1966 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses beim Bürgermeisteramt in 6231 Niederhöchstadt (Taunus), Schwalbacher Straße 1, zu richten.

6231 Niederhöchstadt (Taunus), 15. 6. 1966

Der Gemeindevorstand



**FOTO BRANDT**  
KINO

FRANKFURT/MAIN

**Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,  
Schul- und Röntgenbedarf**

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers  
und Kinoräumen  
Lieferant aller Fabrikate

Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 55 10 86

Bitte Angebot  
einholen!

1939

Bei der Gemeinde Wallau im Main-Taunus-Kreis (in Kürze 2000 Einwohner, Ortsklasse A) ist die

## Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Januar 1967 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich z. Z. nach der Gruppe W 2 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in seiner neuesten Fassung.

Gesucht wird eine pflichtbewusste, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt. Es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat.

Interessenten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, einen handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Schulabgangs-, etwaige Prüfungs- und sonstige Zeugnisse, Referenzen und Gesundheitsattest bis zum 15. August 1966 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Fredi Peter, 6201 Wallau über Wiesbaden 1, Keltensstraße 12 einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung erwünscht.

6201 Wallau, 16. 6. 1966

Der Gemeindevorstand

1940

Bei der Gemeinde Groß-Rohrheim (Kreis Bergstraße) (3400 Einwohner) ist ab sofort die

## Stelle des Kassenverwalters

zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Bes.-Gruppe A 9/A 10 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Bewerber, welche die Verwaltungsprüfung II nachweisen können und über eine angemessene Praxis im Kassenwesen verfügen, wollen die üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Juli 1966 an den Vorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim, Rathaus richten.

6845 Groß-Rohrheim, 15. 6. 1966

Der Gemeindevorstand



**FERDINAND FLINSCH**

liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

## Schornsteinversottung

braune nasse Flecke, Risse und Undichtigkeiten beseitigen wir mit Garantie nach dem altbewährten Schweizer-Schädler-Verfahren.

Kein Beschmutzen der Wohnräume.

Unverbindl. Fachberatung.

**ISOKA GmbH**

Frankfurt (Main)  
Stahlburgstraße 24  
Tel. 55 17 59

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



**schröderplanung**

Dipl.-Ing. Heinz A. Schröder

Mit 200 qualifizierten Mitarbeitern führen wir für Sie aus:

**Planung, Konstruktion und Bauleitung für Hoch- und Ingenieurbau, Tiefbau und Verkehr, Maschinen- und Elektrotechnik**

ZENTRALE: 61 DARMSTADT · RHEINSTRASSE 22

Telefon 2 62 43 - 5

FS 04 - 189428

Zweigbüros in Hessen: 35 Kassel, Treppenstr. 10; Tel.: (05 61) 7 24 99  
63 Gießen, Grünberger Str. 1; Tel.: (06 41) 3 34 40

**WILLI HESS**

Maler-, Weißbinder- und Tapexierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92 - 45 16 64

*Fritz Russ*

Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Bauingenieurbüro

Wiesbaden

Baukonstruktionen

Straßen-

Ruf: 37 20 44

Statik

Brückenplanung



Gasbrenner | vom Einfamilienheim  
Ölbrenner | bis zum Großbetrieb  
geprüft — sicher — vollautomatisch

**RAY-Ölbrenner GmbH**

Hauptverwaltung und Werk Wiesbaden-Schierstein, Schloßbergstraße 72  
Tel. Sa.-Nr. 6 67 47

**SANITHERM**  
GMBH

Heizung  
und Lüftung

Ölfeuerungsanlagen  
und Rohrleitungsbau

62 WIESBADEN · BLÜCHERSTR 20 TELEFON 4 75 01

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60 Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655 Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40, Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 16 Seiten.